

Synopsis

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

<p style="text-align: center;">Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom 30. November 2001</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)</p>
<p>Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4, 6, 7 und 8 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), der §§ 1 und 9 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG –) sowie der §§ 53, 64, 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 20. Dezember 1990, hat der Rat der Stadt Beckum am 29. November 2001, 18. Dezember 2003, 15. Dezember 2005, 14. Dezember 2006, 13. Dezember 2007 und 24. April 2008 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Anschlussbeitrag</p> <p>Die Stadt Beckum erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Anschlussbeitrag.</p>	<p style="text-align: center;">1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage</p> <p>(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Beckum Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Beckum stellt die Stadt Beckum zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die</p>

	<p>erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p> <p>(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.</p>
	<p style="text-align: center;">3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Kanalanschlussbeitrag</p> <p>(2) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Beckum einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 KAG NRW.</p> <p>(3) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Beckum für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.</p> <p>Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und</p> <p>a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p>

<p>ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,</p> <p>b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und3. das Grundstück muss<ol style="list-style-type: none">a) baulich oder gewerblich genutzt werdenoderb) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darfoderc) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch -BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Beckum zur Bebauung anstehen. <p>(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.</p> <p>(3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt Beckum betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.</p> <p>(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist</p>
--	--

	<p>unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben/derselben Grundstückseigentümer/in gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.</p>																		
<p style="text-align: center;">§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz</p> <p>(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.</p> <p>(2) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird die tatsächliche Tiefe des Grundstücks, höchstens jedoch eine Tiefe von 40 Metern, zugrunde gelegt. Diese Vergünstigungsregelung gilt nicht für Grundstücke in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie für die Grundstücke, deren tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über eine Tiefe von 40 Metern hinausgeht.</p> <p>(3) Der Anschlussbeitrag beträgt je m² anrechenbare Grundstücksfläche 4,55 Euro.</p> <p>(4) Entsprechend der zulässigen Bebauung wird die Grundstücksfläche mit folgenden Vomhundertsätzen vervielfältigt:</p> <table border="0"><tr><td>a)</td><td>bei 1 – 2-geschossiger Bebauung</td><td>100 vom Hundert,</td></tr><tr><td>b)</td><td>bei 3-geschossiger Bebauung</td><td>125 vom Hundert,</td></tr><tr><td>c)</td><td>bei 4-geschossiger Bebauung</td><td>150 vom Hundert,</td></tr><tr><td>d)</td><td>bei 5-geschossiger Bebauung</td><td>150 vom Hundert,</td></tr><tr><td>e)</td><td>bei 6-geschossiger Bebauung</td><td>170 vom Hundert,</td></tr><tr><td>f)</td><td>für jedes weitere Geschoss zusätzlich</td><td>5 vom Hundert.</td></tr></table> <p>(5) Maßgebend für die Art der Nutzung und die Zahl der Vollgeschosse sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen.</p> <p>Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf nächstfolgende volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder</p>	a)	bei 1 – 2-geschossiger Bebauung	100 vom Hundert,	b)	bei 3-geschossiger Bebauung	125 vom Hundert,	c)	bei 4-geschossiger Bebauung	150 vom Hundert,	d)	bei 5-geschossiger Bebauung	150 vom Hundert,	e)	bei 6-geschossiger Bebauung	170 vom Hundert,	f)	für jedes weitere Geschoss zusätzlich	5 vom Hundert.	<p style="text-align: center;">§ 13 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, das heißt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Metern zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. <p>(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, dieser beträgt im Einzelnen:</p>
a)	bei 1 – 2-geschossiger Bebauung	100 vom Hundert,																	
b)	bei 3-geschossiger Bebauung	125 vom Hundert,																	
c)	bei 4-geschossiger Bebauung	150 vom Hundert,																	
d)	bei 5-geschossiger Bebauung	150 vom Hundert,																	
e)	bei 6-geschossiger Bebauung	170 vom Hundert,																	
f)	für jedes weitere Geschoss zusätzlich	5 vom Hundert.																	

<p>Baummassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist. <p>(6) Die in Absatz 4 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert. Dieselbe Regelung gilt für gewerblich genutzte Grundstücke in anderen beplanten und unbeplanten Gebieten.</p> <p>(7) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.</p> <p>Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,02. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,253. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,54. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,755. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0 <p>(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baummassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch zweikommeracht, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.2. Sind nur Baummassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse, die Baummassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.3. Ist nur die zulässige Höhe des Bauwerks festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.4. Sind sowohl Baummassenzahlen, als auch höchstzulässige Gebäudehöhen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse der höhere Wert, der sich aus einer Vergleichsberechnung zwischen Nummer 2 und Nummer 3 ergibt. <p>Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der</p>
---	--

Vollgeschosse vorhanden, zugelassen oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Höhe des Bauwerks überschritten wird.

- (6) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Absatz 3 genannten Faktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,55 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrags;
2. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrags;

	<p>3. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 15 %.</p> <p>(3) Entfallen die in Absatz 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Entstehen der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Im Falle des § 12 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.</p> <p>(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.</p> <p>(4) In den Fällen des Absatzes 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.</p> <p>Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Beitragspflichtige/r</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/in nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil</p>

<p>Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p>	<p>beitragspflichtig. (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/in.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld</p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld</p> <p>(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. (2) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgaben</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 KAG NRW erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Beckum und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Abwassergebühr abgewälzt.</p> <p>(2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt Beckum anstelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt Beckum eine Kleineinleiterabgabe.</p>	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Beckum nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW. (2) In die Abwassergebühr werden nach § 65 LWG NRW eingerechnet: 1. die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Beckum (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LWG NRW) 2. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW), (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt Beckum anstelle der Einleiter/innen zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus</p>

	<p>Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW), erhebt die Stadt Beckum eine Kleineinleiterabgabe.</p> <p>(4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Gebühren- und Abgabemaßstab und -satz</p> <p>(1) Die Gebühr im Sinne des § 7 Absatz 1 dieser Satzung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.</p> <p>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des laufenden Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.</p> <p>Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.</p> <p>(2) Auf Verlangen der Stadt sind die den öffentlichen Abwasserleitungen angeblich nicht zugeführten Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Sie müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.</p> <p>(3) Von dem Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wassermengen bis 10 m³ jährlich,b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser. <p>(4) Berechnungseinheit ist der m³ Abwasser. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die entnommene Verbrauchsmenge.</p> <p>(5) Als Wassermenge, die eigenen Versorgungsanlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die Stadt Beckum erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4 dieser Satzung).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5 dieser Satzung).</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Absatz 3 dieser Satzung) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Brauchwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4</p>

<p>entnommen wird, gilt die durch Wassermesser festgestellte Wasserentnahme. Sind Wassermesser nicht vorhanden, so kann die Stadt den Einbau von Wassermessern verlangen. Solange der Einbau von Wassermessern nicht erfolgt, wird die der Veranlagung zu den laufenden Benutzungsgebühren zugrunde zu legende Wassermenge von der Stadt geschätzt. Anstelle der Schätzung kann erst der tatsächliche Wasserverbrauch treten, wenn dieser durch einen eingebauten, geeichten und plombierten Wassermesser nachgewiesen wird.</p> <p>Eine rückwirkende Verrechnung ist dann nicht mehr möglich.</p> <p>(6) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die vom Wasserwerk ermittelte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenberechnung.</p> <p>(7) Wird im Falle des Absatz 5 die zugeführte Wassermenge geschätzt, so werden 36 m³ Wasserverbrauch je Person und Jahr (Pro-Kopf-Verbrauch) zugrunde gelegt.</p> <p>Der Berechnung des Wasserverbrauchs wird die Personenzahl zugrunde gelegt, die am 20. September (Tag der Personenstandserhebung) des letzten Kalenderjahres ermittelt wird. Maßgebend ist der erste Wohnsitz.</p> <p>Stehen Wohnungen zu diesem Zeitpunkt leer, so ist der folgende Bezug maßgebend. Wird ein Neubau an die Abwasseranlage angeschlossen, so ist für den Zeitraum bis zum Ablauf des auf die Herstellung des Anschlusses folgenden Kalenderjahres der Pro-Kopf-Verbrauch entsprechend anzuwenden.</p> <p>(8) Die Gebühr beträgt:</p> <p>a) gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 je m³ Abwasser 3,81 Euro,</p> <p>b) gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 je m³ Abwasser 0,11 Euro.</p> <p>(9) Für Anschlussnehmer, die Abwässer mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad einleiten, wird die Gebühr je nach Betriebsart mit nachstehenden Beiwerten vervielfacht:</p> <table border="0"><tr><td><u>Art der Betriebe</u></td><td><u>Beiwert:</u></td></tr><tr><td>Nahrungsmittelindustrie und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad</td><td>1,1</td></tr></table>	<u>Art der Betriebe</u>	<u>Beiwert:</u>	Nahrungsmittelindustrie und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,1	<p>Absatz 4 dieser Satzung), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Absatz 5 dieser Satzung).</p> <p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.</p> <p>(4) Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Beckum geschätzt. Soweit kein entsprechender Vorjahresverbrauch und auch keine nachprüfbaren Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, werden dabei 36 m³ Wasserverbrauch pro Person und Jahr (Pro-Kopf Verbrauch) zugrunde gelegt.</p> <p>(5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen) hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Beckum berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.</p> <p>(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 Kubikmeter jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine/ihre</p>
<u>Art der Betriebe</u>	<u>Beiwert:</u>				
Nahrungsmittelindustrie und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,1				

<p>Textilindustrie ohne Färbereien, Metallindustrie und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad</p>	<p>1,2</p>	<p>Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Beckum eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Beckum abzustimmen.</p>
<p>Molkereien als Milchsammel- und Verteilungsstellen und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad</p>	<p>1,3</p>	
<p>Textilindustrie mit Färbereien und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad</p>	<p>1,4</p>	
<p>Molkereien mit Käseerei, Häute- und Lederindustrie, Schlachthöfe und fleischverarbeitende Betriebe, Papierindustrie und graphische Gewerbe und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad</p>	<p>1,5</p>	
<p>Sollten gleichzeitig häusliche und betriebliche Abwässer eingeleitet werden, die im Einzelnen nicht durch gesonderte Schmutzwasserzähler nachzuweisen sind, werden die häuslichen Abwässer nach dem Pro-Kopf-Verbrauch (Absatz 7) berechnet. Dem Anschlussnehmer bleibt freigestellt, Messvorrichtungen einzubauen.</p>		<p>(7) Wird das in gärtnerischen Betrieben verwandte Wasser nicht durch Wasserzähler nachgewiesen, so ist eine Berechnung der Entwässerungsgebühr nach dem Pro-Kopf-Verbrauch (§ 4 Absatz 4 dieser Satzung) vorzunehmen. Das Gleiche gilt für landwirtschaftliche Betriebe, wenn nachweislich mehr als drei Stück Großvieh durchschnittlich jährlich gehalten werden.</p>
<p>Werden die erhöht verschmutzten Abwässer auf dem Grundstück so weit vorgeklärt, dass sie dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen, entfällt die Anwendung der Beiwerte.</p>		
<p>(10) Wird das in gärtnerischen Betrieben verwandte Wasser nicht durch Wassermesser nachgewiesen, so ist eine Berechnung der Entwässerungsgebühr nach dem Pro-Kopf-Verbrauch (Absatz 7) vorzunehmen. Das Gleiche gilt für landwirtschaftliche Betriebe, wenn nachweislich mehr als drei Stück Großvieh durchschnittlich jährlich gehalten werden.</p>	<p>1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 je m³ Schmutzwasser jährlich 2,92 €,</p> <p>2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 je m³ Schmutzwasser jährlich 2,92 € .</p>	
<p>(11) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.</p>		<p>(9) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.</p>
<p>(12) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu</p>		

Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 KAG NRW anrechnungsfähigen Beträge.

(13) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30. Juni des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner – ab 1. Januar 1997 – 17,90 Euro im Jahr.

(10) Für Anschlussnehmer/innen, die Abwässer mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad einleiten, wird die Gebühr je nach Betriebsart mit nachstehenden Beiwerten vervielfacht:

Art der Betriebe

Beiwert:

Nahrungsmittelindustrie und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad 1,1

Textilindustrie ohne Färbereien, Metallindustrie und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad 1,2

Molkereien als Milchsammel- und Verteilungsstellen und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad 1,3

Textilindustrie mit Färbereien und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad 1,4

Molkereien mit Käserei, Häute- und Lederindustrie, Schlachthöfe und fleischverarbeitende Betriebe, Papierindustrie und graphische Gewerbe und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad 1,5

Sollten gleichzeitig häusliche und betriebliche Abwässer eingeleitet werden, die im Einzelnen nicht durch gesonderte Schmutzwassermesser nachzuweisen sind, werden die häuslichen Abwässer nach dem Pro-Kopf-Verbrauch (§ 4 Absatz 7 dieser Satzung) berechnet. Dem/Der Anschlussnehmer/in bleibt freigestellt, Messvorrichtungen einzubauen.

Werden die erhöht verschmutzten Abwässer auf dem Grundstück so weit vorgeklärt, dass sie dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen, entfällt die Anwendung der Beiwerte.

(11) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner/innen des Grundstückes, die am 31. Dezember des dem

	<p>Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.</p> <p>Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner/in 17,90 € im Jahr.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.</p> <p>(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer/innen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist daher verpflichtet, der Stadt Beckum auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrer Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er/sie verpflichtet, zu einem von der Stadt Beckum vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrer Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Beckum zutreffend ermittelt wurden und ob sie abflusswirksam sind. Auf Anforderung der Stadt Beckum hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen entnommen werden</p>

können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Beckum die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Beckum geschätzt.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies der Stadt Beckum innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Absatz 2 dieser Satzung entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den/die Gebührenpflichtige/n der Stadt Beckum zugegangen ist bzw. die Änderung bei der Stadt Beckum bekannt geworden ist.

(4) Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2009 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,63 €.

Abweichend davon beträgt die Gebühr

1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche jährlich 0,64 €,

2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche jährlich 0,64 €.

(5) Teilversiegelte Flächen werden nur zu 50% bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens sechs Zentimetern, Rasengittersteine, Porenbetonsteine und Sickerpflaster, soweit

der Fugenanteil mindestens 20 % der gepflasterten Fläche beträgt. Bei Rasengittersteinen, Porenbetonsteinen und Sickerpflaster hat der/die Anschlussnehmer/in auf Anforderung der Stadt Beckum den Nachweis zu erbringen, dass die teilversiegelte Fläche eine Versickerungsleistung von drei Litern pro Minute und Quadratmeter dauerhaft nicht unterschreitet. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird die Fläche zu 100 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

- (6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der/die jeweilige Betreiber/in. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem/der Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 3.000 Liter und 30 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche beträgt.
- (7) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 3.000 Liter und 30 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche beträgt.
- (8) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur reinen Rückhaltung von Niederschlagswasser, die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung

	<p>der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 25%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche beträgt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 a Mitwirkungspflicht</p> <p>(1) Die Stadt führt einen getrennten Gebührenmaßstab für die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung ein. Maßstab sollen die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Grundstücksflächen sein.</p> <p>(2) Die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.</p> <p>Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, der Stadt auf Aufforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen sowie die in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).</p> <p>Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden und ob sie abflusswirksam sind.</p> <p>(3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, werden die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen von der Stadt geschätzt.</p> <p>(4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen.“</p>	

<p style="text-align: center;">§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht</p> <p>(5) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.</p> <p>Als betriebsfertige Herstellung des Anschlusses ist der erstmalige Bezug des Neubaus zu betrachten (siehe § 8 Absatz 7). Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p> <p>(6) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p> <p>(7) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.</p> <p>(8) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.</p> <p>(9) Die Kleininleiterabgabe gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung entfällt, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.</p> <p>Als betriebsfertige Erstellung des Anschlusses ist der erstmalige Bezug des Neubaus zu betrachten. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p> <p>(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit Wegfall der Kleininleitung.</p> <p>(4) Die Kleininleiterabgabe gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung entfällt, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Gebühren- und Abgabepflichtige</u></p> <p>(1) Gebühren- beziehungsweise Abgabepflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte,b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebühren- und Abgabepflichtige</p> <p>(1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind</p> <ul style="list-style-type: none">1. der/die Grundstückseigentümer/in bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,2. der/die Nießbraucher/in oder derjenige/diejenige, der/die

<p>Betriebes,</p> <p>c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigte</p> <p>des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht beziehungsweise auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.</p> <p>Mehrere Gebühren- beziehungsweise Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- beziehungsweise abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- beziehungsweise Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- beziehungsweise Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- beziehungsweise Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p>	<p>ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.</p> <p>3. der/die Inhaber/in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.</p> <p>Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Grundstückseigentümer/in vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Beckum innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Abschlagszahlungen und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.</p> <p>(2) Auf die Gebühren gemäß § 8 Absatz 8 – 12 sind vierteljährlich Abschlagszahlungen für die Abwassermenge des laufenden Jahres zu leisten. Für ihre Berechnung gilt als Abwassermenge die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge des letzten Jahres.</p> <p>(3) Lässt sich die Abwassermenge des letzten Jahres nicht feststellen, werden die Abschlagszahlungen nach einer</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.</p> <p>Abweichend hiervon werden die Abschlagszahlungen und die Kleineinleiterabgabe fällig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

geschätzten Abwassermenge erhoben.

- (4) Werden im Laufe des Jahres wesentliche Abweichungen gegenüber der Jahresabwassermenge des Vorjahres festgestellt, kann die Höhe der Abschlagszahlungen entsprechend der Änderung neu festgesetzt werden.
- (5) Die Abschlagszahlungen und die Kleineinleiterabgabe sind fällig:
- zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Abweichend hiervon werden die Abschlagszahlungen und die Kleineinleiterabgabe fällig:
- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (6) Auf Antrag des Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen kann die Gebühr abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.
- (7) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet beziehungsweise verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Abschlagszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Beckum hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

**§ 12
Vorauszahlung**

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind zu den Fälligkeitsterminen nach § 11 Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresabschlusszahlung zu entrichten.

**§ 9
Vorausleistungen/Abschlagszahlungen**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 4 dieser Satzung) entsteht erst am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt Beckum erhebt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres nach § 6 Absatz 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von einviertel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz im Sinn des Absatzes 1 entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 5 dieser Satzung) entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt Beckum erhebt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von einviertel des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr.
- (4) Auf Antrag des/der Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen kann die Gebühr abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte

	<p>Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10 Verwaltungshelfer/innen</p> <p>Die Stadt Beckum ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p>
	<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Auskunftspflichten</p> <p>(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Beckum die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 19 Billigkeits- und Härtefallregelung</p> <p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 20 Zwangsmittel</p> <p>Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 21 Rechtsmittel</p> <p>Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom 30. November 2001 außer Kraft.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnitts dieser Satzung (§§ 2 bis 10) rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen (§§ 7 bis 12) der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom 30. November 2001.</p>